



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 602.448/3-V/4/97

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

GESETZENTWURF
Nr. 5 -GE/10
Datum: 12. MRZ. 1997
13.3.97 ✓
H. Hajek

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird.

7. März 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 602.448/3-V/4/97

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Sektion III/Abteilung 2

Stubenring 1
A-1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hesse

4360

37.006/74-2/96
20. Jänner 1997

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 5):

Im Zusammenhang mit dem Entfall der Z 5 sollten die Z 6 und 7 als Z „5“ und „6“ neu bezeichnet werden.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 3a):

Es wird auf Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen, wonach die „sinngemäße“ Anwendung einer anderen Rechtsvorschrift nicht angeordnet werden darf. Im vorliegenden Fall wäre auch zu überlegen, ob der zweite Satz so umformuliert werden kann, daß er auch Ausgleichsverfahren erfaßt. Dann wäre

- 2 -

nämlich der dritte Satz entbehrlich. Sollte dieser Anregung entsprochen werden, so wird § 3 Abs. 3 letzter Satz entsprechend anzupassen sein.

Zu Z 5:

Der in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwendete Ausdruck „vom österreichischen Parlament ratifiziert“ ist in mehrfacher Hinsicht mißverständlich. Art. 50 Abs. 1 B-VG sieht die Genehmigung von Staatsverträgen durch den Nationalrat vor, wobei es dem Verfassungsdienst selbstverständlich erscheint, daß der österreichische Nationalrat gemeint ist. Die Ratifikation von Staatsverträgen obliegt dem Bundespräsidenten (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁸, Rz 222 ff, insbes. 231). Angebracht wären daher die Wendungen „vom Nationalrat genehmigt“ oder „von Österreich ratifiziert“.

Zu Z 8 und 9:

Diese beiden Novellierungsanordnungen könnten in einer zusammengefaßt werden.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 2):

Mit der gegenständlichen Bestimmung wird vorgesehen, daß vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgefertigte Bescheide anstelle der vollständigen Bezeichnung des Behördennamens die Kurzbezeichnung „Bundessozialamt“ verwenden dürfen. Vorauszuschicken ist den nachstehenden Ausführungen die Feststellung, daß es sich bei der in Aussicht genommenen Bestimmung um eine verfahrensrechtliche Vorschrift und nicht um eine Angelegenheit des materiellen Rechts handelt, da nicht die Bezeichnung einer Behörde selbst geregelt wird, sondern die Bezeichnung der Behörde auf von dieser zu erlassenden Bescheiden.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundesgesetzen von auf Art. 11 Abs. 2 B-VG gestützten Gesetzen abweichende Regelungen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Auf dieser Kompetenzgrundlage wurde unter

anderem das AVG 1991 erlassen, welches in § 18 Abs. 4 leg. cit. vorsieht, daß jeder schriftlich ausgefertigte Bescheid die Bezeichnung der Behörde zu enthalten hat. Naturgemäß ist darunter die exakte Bezeichnung gemeint. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll nun bei der Bescheidausfertigung eine Kurzbezeichnung an die Stelle der „vollständigen Bezeichnung“ treten.

Nach der strengen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 11.565/1987) sind abweichende Vorschriften von auf Art. 11 Abs. 2 B-VG gestützten Vorschriften nur dann zulässig, wenn sie unerlässlich sind. Die Prüfung der „Erforderlichkeit“ im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG ist anhand des Regelungszusammengangs mit den materiellen Vorschriften zu prüfen.

Im gegenständlichen Zusammenhang wird in den Erläuterungen die Notwendigkeit der abweichenden Vorschrift nicht aus dem Zusammenhang mit dem Regelungsgegenstand argumentiert, sondern vielmehr darauf hingewiesen, daß diese Kurzbezeichnung sich mittlerweile „eingebürgert“ habe. Damit wird aber nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die „Erforderlichkeit“ im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG nicht begründet. Auf Grund dieser Bedenken sollte daher die gewünschte Kurzbezeichnung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen im Zusammenhang mit den die Bezeichnung regelnden materiellen Bestimmungen und nicht, wie hier beabsichtigt in einer Verfahrensnorm geregelt werden.

Zu den Z 11 und 18 (§§ 7 Abs. 6a, 17a Abs. 10 bis 14):

Im Zusammenhang mit der Anführung von Fundstellen im Bundesgesetzblatt ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996, BGBl. Nr. 660, das Bundesgesetzblatt in drei Teilen erscheint und für die im gegenständlichen Entwurf zitierten Rechtsatzformen (nämlich Bundesgesetze) das Bundesgesetzblatt I vorgesehen ist, weshalb die Angabe der Fundstellen wie folgt zu lauten hat: „BGBl. I Nr. xxx/1997“.

- 4 -

Zu den Z 13 und 18:

Die Bezeichnung des do. Bundesministeriums wäre richtigzustellen.

In § 17a Abs. 11 sollte es heißen: „treten in Kraft, wenn die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen vorliegen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen mit Verordnung festzustellen“. Gegen die derzeitige Formulierung könnte der Vorwurf erhoben werden, der zeitliche Geltungsbereich des Gesetzes sei an eine bloße Ermächtigung des Verordnungsgebers geknüpft.

Zum Vorblatt:

Als „Alternative“ wären Regelungskonzepte anzugeben, die zum selben Ziel führen, wie die in Aussicht genommene Regelung. Die Angaben im Vorblatt wären daher zu korrigieren.

7. März 1997

Für den Bundeskanzler:
OKRESEKFür die Richtigkeit
der Ausfertigung: